

BEZIRKSHAUPTMANSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-WA-2216/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Haberl Michael

(0 29 52) 9025

Durchwahl

27287

Datum

05.11.2025

Betreff

Digles Franz; Pumpversuche auf Grundstück Nr. 451, 1144 und 1282, KG Puch; Politische Gemeinde: Hollabrunn; wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Digles Franz hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von 72-stündigen Pumpversuchen auf den Grundstücken Nr. 451, 1144 und 1282, jeweils KG Puch, angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 27.11.2025 um 13.00 Uhr

Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Zimmer 117

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,

geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 56, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020

Hollabrunn

mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

1. Herr Franz Digles, 27, 2014 Puch
3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
4. Abteilung Wasserwirtschaft
ASV für Hydrologie und Geoinformationen
5. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
(Amtssachverständiger für Wasserbau)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P r i n z